

Veterinär- und
Lebensmittel-
überwachungsamt
Az.

Warendorf, 03.04.2020
Auskunft: Herr Dr. Witte
Zimmer: N1.09
Telefon: 3900

Vermerk

Anfrage der Kreistagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen vom 13.03.2020

1. Halten sie die Anzahl der jährlich kontrollierten Nutztierhaltungen für ausreichend, um Verstöße gegen Grundregeln des Tierschutzes und der Tierhaltung aufzudecken?
2. Beim Tierschutz bei Nutztierhaltungen sind im HH keine Kennzahlen aufgeführt. Gibt es keine Kontrollen oder sind sie im HH nicht aufgeführt? Falls es Kontrollen gibt, wie viele und in welcher Häufigkeit in den Jahren 2017-2019.
3. Welche Vorstellungen haben Sie, um Verstößen gegen Grundregeln des Tierschutzes und der Tierhaltung in der Nutztierhaltung in Zukunft besser Einhalt zu gebieten und möglichst zu vermeiden?

Frage 2:

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 i.V.m. Anhang IV der Entscheidung 2006/778/EG ist jährlich ein Bericht über die Kontrollen von Nutztierhaltungen anzufertigen. Dieser Bericht ist der Fachaufsicht zuzuleiten, die die Daten an die EU weiterleitet.

Für die nachgefragten Jahre weist der Bericht des Kreises Warendorf folgende Zahlen auf:

Jahr:	2017	2018	2019
Kontrollpflichtige Betriebe:	3720	3988	3934
Kontrollierte Betriebe:	246	428	665
Kontrollierte Betriebe in %:	6,61	10,73	16,90

Frage 1:

Die gesetzlichen Regelungen in Bezug auf den Tierschutz in Nutztierhaltungen sind im Tierschutzgesetz und in der auf der Basis dieses Gesetzes erlassenen Tierschutznutztierhaltungsverordnung festgelegt. Sofern für bestimmte Tierarten hier spezielle Regelungen vorhanden sind, sind diese verbindlich. Auslegungen oder Deutungen sind nur in engen Grenzen möglich.

In Bezug auf die Überprüfung der Einhaltung der Cross Compliance Verpflichtungen sieht die EU eine jährliche Gesamtkontrollrate von 5% als ausreichend an.

Für die Cross Compliance Kontrollen selber werden nach Risikoanalyse 1% der Betriebe durch das MULNV jährlich ausgewählt.

Die EU verlangt aber, dass die darüberhinausgehenden Fachrechtskontrollen per Cross Check in Bezug auf das Cross Compliance System bewertet werden. Im Falle von Verstößen kommt es dann zu entsprechenden Abzügen bei der Prämienzahlung.

Im Jahr 2017 kam es unter anderem auch wegen der medialen Berichterstattung zu einer intensiven Diskussion auch in den Fachkreisen um den Tierschutz in Nutztierhaltungen. Dabei ging es insbesondere um die Frage des Umgangs mit kranken und verletzten Tieren.

Aus diesem Grund wurde ein zusätzliches Kontrollprogramm aufgelegt. Dadurch kam es zu einer Erhöhung der Kontrollrate auf knapp 11% in 2018.

Dieses Programm wurde 2019 fortgesetzt. Zusammen mit einem weiteren Kontrollprogramm des Landes, das gegen Ende des Jahres verfügt wurde und für den Kreis Warendorf die Kontrolle von 60 Mastschweinehaltungen nach vorgegebener Checkliste vorsah, betrug die Gesamtkontrollrate der nutztierhaltenden Betriebe in 2019 nahezu 17 %.

Diese Kontrollrate liegt deutlich über dem von der EU erwarteten Niveau und ist auch im Vergleich mit anderen Kreisen überdurchschnittlich.

Eine exakte gesetzliche Vorgabe, wie hoch die Kontrollrate sein muss, gibt es nicht. Für das Jahr 2020 hat Herr Landrat Dr. Gericke eine Kontrollrate von 20 % als Ziel formuliert. Dies hat er anlässlich des Kreisverbandstages des WLW im Januar auch der Landwirtschaft mitgeteilt.

Frage 3:

Als Organ der Executive hat das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Nutztierhaltung zu überwachen.

Die rechtliche Grundlage für das Überwachungssystem ist die „neue EU-Kontrollverordnung“ (Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017

über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit **und Tierschutz**, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel...), die seit dem 14.12.2019 gilt.

Die Anforderungen dieser Verordnung werden in Deutschland durch die sog. AVVRÜb konkretisiert. Danach hat die Auswahl der Betriebe für eine Kontrolle risikoorientiert zu erfolgen. Für Nutztierhaltungen ist dazu ein vom Land vorgegebenes und in der entsprechenden Fachanwendung hinterlegtes System anzuwenden.

Zur Durchführung der Kontrollen gibt das „Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ nähere Erläuterungen.

Die von der „Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz“ (AGT) erarbeiteten Handbücher sind Vollzugshinweise für die zuständigen Behörden zur Beurteilung der rechtskonformen Umsetzung der einschlägigen tierschutzrechtlichen Regelungen bei der Haltung von Tieren.

In NRW wurde dieses Handbuch per Erlass der Landesregierung für verbindlich erklärt.

Zusammenfassung:

Die Art und Weise der Durchführung der Kontrollen von Nutztierhaltungen unterliegt in NRW engen Regelungen. Die Organisationshoheit des Kreises erlaubt aber, die Kontrollhäufigkeit über die 5 % Marke hinaus zu erhöhen.

Die angestrebte Kontrollhäufigkeit von 20 % bei den Nutztierhaltungen wird dazu führen, dass die Häufigkeit von Verstößen gegen die tierschutzrechtlichen Bestimmungen deutlich zurückgeht.